

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Marktes
Schwanstetten über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)
Vom 01.08.2019**

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund von Art 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S 98) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Markts Schwanstetten über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) vom 11.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Den zu den Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach der Wahl an den, von der Gemeinde Schwanstetten, bereitgestellten beweglichen Plakatanlagen je Partei oder Wählergruppe jeweils ein Plakat anzubringen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragssteller, Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden, sowie während der Auslegungszeit der Eintragungslisten. Parteilose Kandidaten sind den Parteien gleichgestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Plakatierung sollte die Plakatanlage vollständig bestückt sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schwanstetten, den 01.08.2019
Markt Schwanstetten

Robert Pfann,
Erster Bürgermeister